

## Statuten Verein "Deutschschweizer Jugendkirchentag"

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Artikel 1 Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Deutschschweizer Jugendkirchentag" besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB.

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist Zürich.

#### *Artikel 2 Zweck*

Der Verein führt zweijährlich einen Jugendanlass mit regionaler Gastgeberschaft in der Deutschschweiz durch, solange kein regelmässiger gesamtschweizerischer Jugendanlass unter dem Dach der EKS (Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz) stattfindet. Der Jugendanlass ist eine gemeinsame Initiative der Reformierten Landeskirchen und feiert die evangelische Einheit in der Vielfalt. Er steht allen jungen Menschen als Raum der Begegnung zur Verfügung, in dem sie alte und neue Formen der Spiritualität entdecken und ihrem Glauben auf den Grund gehen können. Der Verein ist nicht gewinnstrebig und verwendet alle Einnahmen und Vermögen für den Vereinszweck.

### II. Mitgliedschaft

#### *Artikel 3 Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im Verein steht juristischen Personen (Landeskirchen, kirchliche Bezirke, freikirchliche Verbände, Werke und Jugendverbände, Stiftungen und Vereinen etc.) offen, die sich dem reformatorischen Erbe verbunden fühlen und das Anliegen eines periodischen Deutschschweizer Jugendkirchentags ideell und finanziell mittragen.

#### *Artikel 4 Aufnahme*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

<sup>2</sup> Über Anträge auf Mitgliedschaft, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 nicht erfüllen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### *Artikel 5 Austritt*

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten austreten. Der Austrittsbescheid ist an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Austritt berührt in diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge nicht.

#### *Artikel 6 Ausschluss*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss kommt zustande, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder zustimmen.

<sup>3</sup> Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss mit einfachem Mehr beschliessen.

#### *Artikel 7 Assoziierte Mitglieder («Freundeskreis»)*

<sup>1</sup> Juristische und private Personen, die den Verein ideell unterstützen wollen, können diesem als assoziierte Mitglieder beitreten.

- <sup>2</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand. Solche Entscheide bedürfen keiner Angabe von Gründen.
- <sup>3</sup> Assoziierte Mitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.
- <sup>4</sup> Sie sind die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie oder ihre Vertretung kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- <sup>5</sup> Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder.

### **III. Organisation**

#### *Artikel 8 Mitgliederversammlung*

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tagt auf Einladung des Vorstands ordentlicherweise einmal jährlich im Frühling. Bei Bedarf kann eine weitere Sitzung vom Vorstand für den Herbst einberufen werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beruft weitere Mitgliederversammlungen von sich aus oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder ein.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied ordnet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung ab.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten. In solchem Fall verfügt die Vertreterin oder der Vertreter in der Mitgliederversammlung über so viele Stimmen, wie sie oder er Mitglieder vertritt.
- <sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- <sup>7</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Wahl des Vorstands auf eine Amtsdauer von zwei Jahren und aus dessen Reihen Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums. Das Präsidium soll nach Möglichkeit aus der Region stammen, die den nächsten Jugendkirchentag, das Vizepräsidium aus der Region, die den übernächsten Jugendkirchentag verantwortet.
  - b) Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren,
  - c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - d) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung,
  - e) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
  - f) Verabschiedung des Durchführungskonzepts der Jugendkirchentage,
  - g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Gegenstände.

#### *Artikel 9 Vorstand*

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese müssen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig die Projektleitung innehaben.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>3</sup> Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
- <sup>4</sup> Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen,
  - c) Jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,

Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat mit einem Stellenpensum von höchstens 10%. Er regelt die Einzelheiten.

#### *Artikel 10 Revisionsstelle*

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren.
- <sup>2</sup> Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann stattdessen eine einzelne natürliche oder juristische Person betraut werden, die fachlich ausgewiesen ist.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

#### **IV. Finanzen und Haftung**

##### *Artikel 11 Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

##### *Artikel 12 Einnahmen*

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Vermögenserträge.

##### *Artikel 13 Haftung*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede Haftung der Mitglieder über die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags hinaus ist ausgeschlossen.

#### **V. Änderung der Statuten, Auflösung und Inkrafttreten**

##### *Artikel 14 Änderung der Statuten*

<sup>1</sup> Änderungen der Statuten erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Änderungen der Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

##### *Artikel 15 Auflösung*

<sup>1</sup> Der Verein wird aufgelöst, wenn:

- a) der Vereinszweck erfüllt ist, indem ein regelmässiger gesamtschweizerischer Jugendanlass unter dem Dach der EKS (Evangelische Kirche Schweiz) beschlossen wurde.
- b) die Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Im Fall einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem oder kultischem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

##### *Artikel 16 Inkrafttreten*

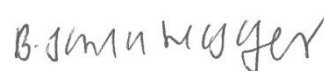
Diese Statuten wurden am 05. September 2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Deutschschweizer Jugendkirchentag" angenommen. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Eine Aktualisierung der Statuten erfolgte an der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. März 2024.

Zürich, den 11. März 2024



Margrit Hugentobler  
Präsidentin  
Verein Jugendkirchentag



Barbara Schlunegger  
Geschäftsführerin  
Verein Jugendkirchentag